Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 8121.) Gesetz, betreffend die Bewilligung der Geldmittel zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee am 12. und 13. November 1872. hervorgerufenen Nothstandes und zur Ausführung von Deichen und Uferschutzwerken an den Küsten der Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein. Vom 24. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staatsregierung wird aus den Ueberschüssen des Jahres 1872. die Summe von zwei und einer halben Million Thaler zur Verfügung gestellt, um

1) an die von der Ostseefluth am 12. und 13. November 1872. Betroffenen, und zwar:
   a) an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande,
   b) an Gemeinden zur Wiederherstellung ihrer beschädigten gemeinnützigen Anlagen (mit Ausschluß der unter Nr. 2. erwähnten),

   nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses, Beihülfe zu gewähren,
2) zur planmäßigen Ausführung von Deich- und Uferschutzwerken die Mittel zu bieten, und
3) für die Beseitigung der Fluthschäden an fiskalischen Bauanlagen die Kosten zu bestreiten.

§. 2.

1) Die Beihülfen an einzelne Beschädigte und an Gemeinden (§. 1. Nr. 1. a. und b.) können, bis zum Gesammtbetrage von 250,000 Thalern ohne die Auflage der Rückgewähr, darüber hinaus als Darlehen bewilligt werden.
   a) Die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen der an einzelne Beschädigte (§. 1. Nr. 1 a.) bewilligten Darlehen werden von der Staatsregierung bestimmt.
   b) Die Darlehen an Gemeinden (§. 1. Nr. 1. b.) sind vom 1. Januar 1875. ab mit 3 vom Hundert zu verzinsen und innerhalb 10 Jahren zurückzuzahlen.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Mai 1873.

2) Die Mittel zu den Deich- und Uferschutzanlagen (§. 1. Nr. 2.), soweit sie nicht von der Staatskasse definitiv zu übernehmen sind, werden
   a) als Darlehen an einzelne Grundbesitzer und Gemeinden unter den vorstehend zu 1. b. angegebenen Bedingungen gewährt,
   b) als Darlehen an Deichgenossenschaften nach Ablauf von 5 Freijahren, letztere von dem Ende des Jahres der Darlehnsbewilligung anfangend, durch eine jährliche Zahlung von 5 Prozent der ursprünglichen Darlehnssumme verzinst und getilgt, dergestalt, daß von jener Zahlung der Betrag von 3 Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Verzinsung und der Ueberschuß auf Kapitaltilgung verrechnet wird.

§. 3.

Die nach §. 2. jährlich zurückzuvereinnahmenden Beträge sind in den Staatshaushalts-Etat des betreffenden Jahres aufzunehmen.

§. 4.

Die Bewilligung und Verwendung der Beihülfen (§. 1. Nr. 1. a. und b.) zu den angegebenen Zwecken erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Regierungsbezirke Stralsund unter Mitwirkung einer Provinzial- beziehungsweise Bezirkskommission in den betroffenen Kreisen unter Mitwirkung von Kreiskommissionen.

Die Provinzial- und die Bezirkskommission bestehen aus den Mitgliedern der ständischen Verwaltungsausschüsse, welche sich durch Kooptation verstärken können.

Die Kreiskommissionen sind von der Kreisvertretung jedes Kreises zu wählen. Auch sie sind befugt, sich durch Kooptation zu verstärken.

Den Vorsitz in jeder dieser Kommissionen führt ein von der Staatsregierung zu bestellender Kommissarius.

§. 5.

Die gerichtlichen Akte, welche die gewährten Darlehen und Vorschüsse erforderlich machen, mit Einschluß der hypothekarischen Eintragungen, Umschreibungen und Löschungen, erfolgen kostenfrei. Für die aufzunehmenden Urkunden und Gesuche wird ein Stempel nicht erhoben.

§. 6.

Dem Landtage ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung des Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. April 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).